

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag bei der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII (Kindertagespflegesatzung)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Heranziehung zu einem pauschalisierten Kostenbeitrag
bei der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII
(Kindertagespflegesatzung)
vom 1. September 2008.**

Begründung:

Durch Änderungen im SGB VIII und die Neuregelung des KiFöG wurden die Regelungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege § 43 SGB VIII konkretisiert und -neben dem Anspruch auf Entgeltzahlung- die leistungsgerechte Vergütung definiert.
www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-undjugend,did=118992.html

Dazu ist es im Fachdienst erforderlich, Kriterien für die leistungsgerechte Vergütung zu entwickeln und die Mehrkosten zu kalkulieren.
Im Weiteren sind die Auszahlungsmodalitäten und damit Konsequenzen in der bisherigen Satzung neu zu gestalten.

Zudem wurde die Satzung verändert im Hinblick auf bedarfsgerechte Anforderungen der Betreuungsnotwendigkeiten. (Nacht-, Wochenend-, Ausgleichs- und Randzeitenpauschalen).

Darüber hinaus wurde auf die weitere Anwendung von Zeitkorridoren verzichtet und auf eine konkrete durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit umgestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach den Anspruchsvoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII und auf der Grundlage tatsächlich erbrachter Betreuungsleistungen.

In der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit sind sämtliche Jahresschwankungen –auch Ferien- eingerechnet. Sie bildet eine gerechtere Vergütungssituation als bisher ab und macht Pauschalen am unteren Zeitfenster des nächst höheren Zeitkorridors und damit Mehrausgaben entbehrlich.

Als Konkretisierung dieser Satzung und zur Hilfestellung für die betreffenden Tagespflegepersonen als selbständige Dienstleister wurden entsprechende Änderungen in den Zuwendungs- und Leistungsvereinbarungen sowie in den Betreuungsverträgen vorgesehen.

Zur leistungsgerechten Vergütung wurde ein Kriterienkatalog als Empfehlung erarbeitet.

Für die Eltern als Antragsteller und Beitragspflichtige gibt es einen Handlungsleitfaden, wie die Neuerungen in der Verwaltungspraxis umgesetzt werden sollen.

Begründung der einzelnen Änderungen:

Zur Überschrift:

Hier ist der Sprachgebrauch des Gesetzestextes übernommen worden.

Zu den Grundlagen:

Hier wurden die zuletzt geänderten gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen und das Datum des Beschlussgremiums aktualisiert.

Anwendungs- und Geltungsbereich:

Hier wurde eingefügt, auf welcher gesetzlichen Grundlage der Jugendhilfeträger Leistungen erbringt. Dazu wurde der Personenkreis der leistungsberechtigten Antragssteller sowie die Voraussetzungen, an die die Leistungen geknüpft, sind definiert. Hierdurch entfällt der § 1 und verschiebt sich in der Reihenfolge.

In §§ 1+2 erfolgt eine Trennung in Kostenbeiträge und kostenbeitragspflichtige Zielgruppen, zu denen auch das Kind gehört, sofern es über Einkommen verfügt.

In § 3 wurde eine Streichung der bisherigen Zeitkorridore vorgenommen und auf eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit umgestellt und die dazu in Relation stehenden monatlichen hälftigen Kostenbeiträge beschrieben. Dadurch eine gerechtere Bezahlung für tatsächlich erbrachte Leistungen zu erwarten. Erfordernisse von Randzeiten wurden bedarfsgerecht eingepasst.

Die vom Gesetzgeber in § 23 (2a) SGB VIII geforderte leistungsgerechte Ausgestaltung wurde definiert und finanziell neu geordnet.

Der Kostenbeitrag erhöht sich anteilig, wenn die Betreuungsperson eine höhere Entgeltleistung erhält. Wie bei den KITA-Gebühren bleibt die Beitragspflicht auch während definierter Ausfallzeiten bestehen.

Insgesamt bleiben die Kostenbeiträge für die Tagespflege mit denen für die Beiträge in den KITA bis auf minimale Schwankungen vergleichbar.

In § 4 wurde die Geschwistermäßigung erweitert und das vierte und fünfte Kind beitragsfrei gestellt.

In § 5 wurde die Fälligkeit des Kostenbeitrages auf zwei Monatstermine flexibilisiert. Es wurden Kündigungsfristen und bezahlte Ausfallzeiten festgelegt.

In § 6 wurde die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht der Antragssteller in den fachlichen Sprachgebrauch „Mitwirkungspflicht“ verändert.

In § 7 wird das Inkrafttreten auf den 01.01.2012 festgelegt, weil die aktuellen Bescheide in der Regel bis zum Ende des Jahres erteilt sind und die Einführung der neuen Satzung ausreichend Vorbereitungszeit benötigt. Mitte November soll die Öffentlichkeitsarbeit beginnen und die Bevölkerung entsprechend informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 34.000 €

Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt 36.1.01.01 unter Pos. 15

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Familien,
Inklusion und
Demografie

Organisationseinheit

Cordula Ströhler

Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann

Leiter der Organisationseinheit

Dirk Oßwald

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
